

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 80.

Marienburg, den 5. Oktober.

1904.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 1. Oktober 1904.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 27. Juli 1901 — Seite 122 — erinnere ich die Ortspolizeibehörden des Kreises an die **rechtzeitige Vornahme** der jährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und im Winter abzuhaltenen **Revisionen der gewerblichen Anlagen**. Die Revisionen dürfen in keinem Falle versäumt werden, da sonst die zufolge vorbeschriebener Kreisblatts-Verfügung am 10. November jeden Jahres an mich einzureichenden Katasterblätter für gewerbliche Anlagen nicht gehörig vervollständigt werden können. Besonderer Hinweis, daß die Revisionen tatsächlich stattgefunden haben, bedarf es nicht.

Nr. 2. Marienburg, den 29. September 1904.

Im Bereiche der Westpreussischen Feuer-Sozialität sind in den Jahren 1893 bis Ende März 1904 119 Brände vorgekommen, welche auf das **Spitzen von Kindern mit Streichhölzern** zurückzuführen sind. Der der Sozialität dadurch entstandene Schaden beträgt 194362 M. Von diesen Bränden entfallen auf den Kreis Marienburg 4 mit einem Schaden von 10940 M. Angesichts dieser Verluste werden die Inassen des Kreises auf die unheilvollen Folgen hingewiesen, welche das Spiel u unbeaufsichtigter Kinder mit Streichhölzern haben kann. Die Sozialität wird rücksichtslos eine Vergütung für die hierdurch hervorgerufenen Brandschäden ablehnen, sobald in den Brandschadensverhandlungen nachgewiesen wird, daß die Versicherten durch eine Vernachlässigung der Pflicht der Aufsicht über ihre Kinder oder durch mangelhafte Verwahrung der Streichhölzer die durch die Kinder verübte Brandstiftung mitverschuldet haben.

Der Kreisdirektor.

Nr. 3. **Polizei-Verordnung**
über das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig folgendes:

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge oder innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Abzuge die bei ihm zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der im § 5 dieser Verordnung bezeichneten Meldebehörde persönlich oder schriftlich abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, in den die abgemeldeten Personen verziehen, anzugeben.

Die Abmeldung auf Wanderschaft ist zulässig, wenn der Wohnort oder der dauernde Aufenthalt angegeben wird, ohne daß der Ort, wohin der Umzug geschieht, bereits feststeht.

Ueber die Abmeldung wird ein Anmeldebüchlein nach dem von dem Regierungspräsidenten hierfür vorgeschriebenen Muster erstellt.

§ 2. Wer in einem Gemein- oder Gutsbezirke seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Tage der Ankunft sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der im § 5 dieser Verordnung bezeichneten Meldebehörde des Anzugortes persönlich oder schriftlich anzumelden und auf Erfordern über die persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse der angemeldeten Personen wahrheitsmäßige Auskunft zu geben. Im Falle des Zuguges aus einem preussischen Gemeinde- und Gutsbezirke, muß bei der Anmeldung der Anmeldebüchlein vorgelegt werden.

Ueber die Anmeldung wird ein Anmeldebüchlein nach dem von dem Regierungspräsidenten vorgeschriebenen Muster erstellt.

§ 3. Der gleichen Verpflichtung zur Ab- und Anmeldung unterliegt, wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, ohne ihn anzugeben, verläßt und in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke vorübergehend Wohnung nimmt, um zur Verrichtung von Arbeiten, die ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpft sind, in Beschäftigung zu treten (Saisonarbeiter).

Recht ein solcher Saisonarbeiter in seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zurück, so unterliegt er dort der Verpflichtung der Weberanmeldung, auf die die Vorschriften des § 2 zur Anwendung kommen.

§ 4. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die betreffenden Personen (als Gäste, Mieter, Diensthöten, Arbeitnehmer oder in anderer Eigenschaft) aufgenommen haben, sofern sie sich nicht (durch Einsicht in den Meldebüchlein oder in anderer zuverlässiger Weise) davon überzeugt haben, daß die Meldung erfolgt ist.

§ 5. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen sind in dem Bezirke der Stadt Danzig bei dem Polizei-Revier-Bureau, von den auf Schiffsgelassen wohnhaften Meldepflichtigen bei dem Hafenamte, in den übrigen Städten bei dem Einwohnermeldeamte oder wo ein solches nicht besteht, bei der Polizeiverwaltung, in den Landgemeinden bei dem Ortsvorsteher, in den Gutsbezirken bei dem Gutsvorsteher zu erstatten.

§ 6. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt an Stelle der gleichzeitig aufgehobenen Polizeiverordnung vom 10. Juni 1892 — Amtsblatt Seite 260 — am **1. Oktober 1904 in Kraft** und läßt die weitergehenden ortspolizeilichen Vorschriften über die Verpflichtung der Gastwirte zur Anmeldung der von ihnen aufgenommenen Logiergäste unberührt.

Der Inhalt ortspolizeilicher Vorschriften, durch welche die Verpflichtung zu den Meldungen auf die Umzüge innerhalb des Ortspolizei-Bezirks oder auf vorübergehend anwesende Personen ausgedehnt oder die Ausübung der Meldepflicht mit weitergehenden Anforderungen (Benutzung bestimmter Meldeformulare und dergl.) verknüpft wird, ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

Danzig, den 16. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Die Ausführung vorstehender Polizei-Verordnung wird Folgendes bestimmt:

1. Für die in der Polizeiverordnung §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Ab- und Anmelde-scheine sind Formulare zu verwenden, die nachstehenden Mustern entsprechen:

Muster I.

A b m e l d e s c h e i n

für nachstehende aus (Ort) (Straße) (Gaus Nr.) Kreis nach (Ort) Kreis verziehende Personen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Nr.	Namen und Vornamen der (s) Verziehenden	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag Mon. Jahr	Geburtsort, Kreis	Staats- angehörigkeit	Religion	Ob ledig, verehelicht verwitwet oder geschieden	Zusätze und Bemerkungen

Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten. (Ort und Datum des Abzuges.) (Stempel der Behörde)

Muster II.

A n m e l d e s c h e i n.

Der (Name und Stand) hat sich (mit Familie) zum Aufenthalt in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) angemeldet.

(Ort und Datum)
(Stempel der Behörde.)

2. Die Meldebehörde des Zuzugsortes ist verpflichtet, der Meldebehörde des Abzugsortes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem der Angemeldete seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt haben will, sofort, längstens binnen 3 Tagen Nachricht zu geben, wenn sich jemand ohne Abmelde-schein anmeldet oder wenn in dem Abmelde-schein ein Ort, wohin der Umzug geschieht, nicht angegeben ist oder der darin angegebene mit dem neuen Aufenthaltsort nicht übereinstimmt.

Diese Benachrichtigung muß nach folgendem Formular erfolgen:

Muster III.

Z u z u g s n a c h r i c h t.

Der (Vor- und Zunahme, Stand) geboren am ten zu (Ort und Kreis) hat sich mit Familie hier als von dort zugezogen zu dauerndem Aufenthalt zu ohne vorübergehendem angemeldet.

Bisheriger Wohnort:

Falls vorstehende Angaben über Person und bisherigen Wohnort der Gemeindegliedern in wesentlichen Punkten unrichtig sein sollten, wird um baldige Nachricht ersucht.

(Ort und Datum.)

(Stempel der Meldebehörde.)

Jede Meldebehörde, der eine solche Zugunachricht zugeht, ist verpflichtet, der benachrichtigenden Meldebehörde ohne Verzug Mitteilung zu machen, sofern die Angaben der Zugunachricht in wesentlichen Punkten unzutreffend sind.

Soweit die nach Vorstehendem erfolgenden Mitteilungen der Meldebehörden zur unverschlüssenen Versendung geeignet sind, können hierzu Postkarten benutzt werden.

Danzig, den 15. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Marienburg, den 28. September 1904.

Indem ich vorstehende Polizei-Verordnung nebst Ausführungsvorschriften zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die beteiligten Meldebehörden, für die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten hinsichtlich des Nachrichtenlenkstes Sorge zu tragen.

Nr. 4. Marienburg, den 28. September 1904.

Der Amtsbliener Franz Godda aus Gr. Nichtenau ist zum Trichsinnenbeamten für den Bezirk XI b. bestehend aus den Drikschaften Altenau, Gr. Nichtenau, Parschau und Trappensfelde, sowie zum Stellvertretenden Trichsinnenbeamten für den Bezirk XI a. bestehend aus den Drikschaften Damerau, Blehan und Al. Nichtenau bestellt worden.

Nr. 5. Marienburg, den 1. Oktober 1904.

Die Herren Standesbeamten des Kreises werden an die pünktliche Einhaltung des Termins (12. Oktober d. Jg.) zur Einreichung der Nachweisung über die im verfloffenen Vierteljahre vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an den königlichen Kreisarzt Herrn Medizinalrat Dr. Arbeit hieselbst, hierdurch erinnert.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Am 29. d. M.s. ist auf der Kleinbahnstrecke in Al. Besewitz eine Beamtenmühe gefunden worden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann gegen Zahlung dieser Mühe hier in Empfang nehmen.

Gr. Besewitz, den 29. September 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Nachdem die Schweinefleisch unter dem Schweinebestand des Küfereipächters Meyer in Wengelwalde erloschen und die angeordnete Stallbesinfektion ausgeführt werden die Spermaeregeln hiermit aufgehoben.

Kosenort, den 29. September 1904. Der Amtsvorsteher.